

# 23. Deutscher Familiengerichtstag

18. – 21. September 2019

**AK Nr.:** 11  
**Thema:** Kinder in der Patchwork-Familie  
**Leitung:** Prof. Dr. Sabine Walper, München

## Arbeitskreisergebnis

1. Die Erweiterung elterlicher Verantwortung auf mehr als zwei Personen darf im Interesse der betroffenen Kinder nicht länger als notwendige Einschränkung der elterlichen Verantwortung der bisherigen Eltern verstanden werden.
2. Die Forschung über die Situation der Kinder in den unterschiedlichen Familienformen nach Trennung der bisherigen Eltern hat ergeben, dass die Kinder in Stieffamilien zwar regelmäßig höheren Belastungen ausgesetzt sind als in den Kernfamilien, dass Stieffamilien aber mindestens ebenso gute Chancen für eine positive Entwicklung der Kinder bieten wie Alleinerziehende.
3. Die Forschung hat ergeben, dass es keine nennenswerten Unterschiede zwischen verheirateten und unverheirateten Stieffamilien gibt.
4. Voraussetzung für ein Gelingen von Stieffamilien ist die gute Zusammenarbeit der Erwachsenen.
5. Aufgabe des Rechts ist es, Rahmenbedingungen dafür zu schaffen. Dazu gehört nach Meinung des Arbeitskreises eine Stärkung gemeinsamer elterlicher Verantwortung der Stiefeltern im Sinne einer Ausweitung des kleinen Sorgerechts und weitere Informations- und Beteiligungsrechte.
6. Das kleine Sorgerecht nach § 1687 b BGB im Sinne einer Bevollmächtigung der Stiefeltern im Außenverhältnis soll gestärkt werden, indem die Beschränkung auf Fälle der alleinigen Sorgeberechtigung des leiblichen Elternteils gestrichen und der Geltungsbereich auf nicht mit dem leiblichen Elternteil verheiratete soziale Elternteile erweitert wird.
7. Die Regelung des § 1687 b Abs. 4 zur Beendigung der Alltagsorge im Fall einer Trennung soll erhalten bleiben.
8. Das Recht muss dem Kontinuitätsinteresse von Kindern in Stieffamilien Rechnung tragen und deshalb auch dem Kind einen Anspruch auf Beziehungserhalt mit dem weggegangenen Stiefelternteil geben.
9. Für den Fall des Todes desjenigen Partners, der leiblicher Elternteil des Kindes ist, müssen Regelungen geschaffen werden, die dem Kontinuitätsbedürfnis der Kinder angemessen Rechnung tragen.
10. Um dem Bedürfnis von Kindern in Stieffamilien auf Kontakt mit ihren Halb- und Stiefgeschwistern Rechnung zu tragen, soll sichergestellt werden, dass möglichst derselbe Richter / dieselbe Richterin für diese Geschwister bei Streitigkeiten um die elterliche Verantwortung zuständig ist. Es ist zu prüfen, ob hierfür § 23 b Abs 2 GVG entsprechend auf Stieffamilien erweitert werden kann.
11. Im Interesse der Kinder und gelingender stabiler Stieffamilien müssen die Beratungsangebote insoweit explizit klargestellt werden, dass auch Stiefeltern einen Beratungsanspruch haben.

12. Die Kinder sind aufzuklären über ihre Rechte auf Beratung und Unterstützung beim Beziehungserhalt zu leiblichen, Stief- und Halbgeschwistern.

13. Soziale Elternschaft ab Geburt bedarf einer gesonderten Diskussion.  
Alle Thesen wurden einstimmig befürwortet (55:0:0)